

**Satzung  
zur Verleihung des „Barbara- und Alfred-Röver-Stiftungspreises“  
und zur Vergabe von Fördermitteln der „Barbara- und Alfred-Röver-Stiftung“  
durch den Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel**

(Erlassen vom Dekanat des Fachbereichs 02 am 22.10.2014;  
geändert durch Dekanatsbeschluss vom 25.11.2015)

**§ 1 Geltungsbereich; Ziele**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung beruhen auf der Satzung für die unselbständige „Barbara- und Alfred-Röver-Stiftung“ (im folgenden Stiftung genannt) vom 27. Mai 2014, insbesondere den §§ 2 (1), 3 (1) und 4 (2).

(2) Stiftungsziele sind die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Unterstützung kultureller studentischer Aktivitäten am Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel. Diese Ziele werden durch projektgebundene Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen sowie durch die jährliche Verleihung des Barbara- und Alfred-Röver-Stiftungspreises für herausragende Promotionen verfolgt.

**§ 2 Stiftungsträgerin; Beirat**

(1) Stiftungsträgerin ist gem. § 4 (2) der Satzung vom 27. Mai 2014 die Universität Kassel, vertreten durch den Präsidenten, handelnd für und bezogen auf den Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften.

(2) Die Umsetzung der Stiftungsziele obliegt dem Stiftungsbeirat. Den Stiftungsbeirat bilden der Dekan bzw. die Dekanin, der Prodekan bzw. die Prodekanin und der Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Fachbereichs 02 Geistes- und Kulturwissenschaften.

**§ 3 Aufgaben des Beirats**

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Insbesondere entscheidet er über den Preisträger oder die Preisträgerin des jährlichen Stiftungspreises für herausragende Dissertationen sowie über die Zuerkennung der Mittel zur Nachwuchs- und Kulturförderung.

**§ 4 Verfahren zur Zuerkennung des „Barbara- und Alfred-Röver-Stiftungspreises“**

(1) Der Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel schreibt den Stiftungspreis aus. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die in den vorangegangenen zwölf Monaten ihre Dissertation am Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften eingereicht haben, können von den Gutachtern bzw. Gutachterinnen der Dissertation vorgeschlagen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung des Stiftungspreises.

(2) Jede Bewerbung umfasst

- den begründeten Vorschlag eines bzw. einer der beiden Fachgutachter bzw. Fachgutachterinnen der Dissertation
- ein Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- ein Exemplar der Dissertation und Kopien der beiden Fachgutachten
- die unbeglaubigte Kopie der Bescheinigung gem. § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel
- die Stellungnahme eines bzw. einer aktiv am Fachbereich 02 lehrenden Professors bzw. Professorin; dieser Gutachter bzw. diese Gutachterin darf nicht bereits Fachgutachter oder Fachgutachterin der Dissertation gewesen sein.

Die im Dekanat des Fachbereichs 02 einzureichenden Unterlagen werden nicht zurückgegeben. Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält eine Eingangsbestätigung. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Beirat sichtet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet über die Zuerkennung des Stiftungspreises.

(4) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Beirats berufen die verbleibenden Beiratsmitglieder einvernehmlich einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin; er bzw. sie muss aktiver Professor bzw. aktive Professorin des Fachbereichs 02 sein.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid des Beirats.

(6) Die Verleihung des Stifterpreises erfolgt nach Möglichkeit zu Beginn eines Sommersemesters im Rahmen einer hochschulöffentlichen Feierstunde.

(7) Bei der Veröffentlichung der ausgezeichneten Dissertation ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Barbara- und Alfred-Röver-Stiftung hinzuweisen.

(8) Für den Fall, dass der Stiftungsrat feststellt, dass in einem abgelaufenen Kalenderjahr keine preiswürdige Bewerbung vorgelegen hat, wird das Preisgeld der Ausschüttungssumme des Folgejahrs zugeschlagen; es können dann bis zu zwei Dissertationen ausgezeichnet werden.

### **§ 5 Verfahren zur Ausschüttung von Mitteln zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Der Beirat legt für jedes Jahr aus Stiftungsmitteln einen Betrag fest, der für Zwecke der Nachwuchsförderung am Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften aufgewendet werden soll.

(2) Bewerben können sich Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus dem Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften. Eine nachträgliche Förderung von zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Stiftungsmitteln.

(3) Jede Bewerbung umfasst ein Dossier in Form einer einzigen PDF-Datei. Es enthält:

- ein Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf der bzw. des Antragstellenden
- eine Kurzdarstellung des Projektes, für das die Förderung beantragt wird
- eine unbeglaubigte Kopie der Zulassung zur Promotion an der Universität Kassel; bei Habilitierenden die Kopie einer formlosen Betreuungszusage der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers
- eine Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin der Qualifikationsarbeit oder einer anderen Referenzperson.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält eine elektronische Eingangsbestätigung. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats entscheiden einvernehmlich über eingehende Bewerbungen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) Bei der Veröffentlichung von geförderten Forschungsergebnissen ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Barbara- und Alfred-Röver-Stiftung hinzuweisen. Dem bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsbeirats ist ein Belegexemplar (z.B. Sonderdruck; Aufsatzkopie o.ä.) zu übersenden.

### **§ 6 Verfahren zur Ausschüttung von Mitteln zur Unterstützung kultureller studentischer Aktivitäten**

(1) Der Beirat legt für jedes Jahr aus Stiftungsmitteln einen Betrag fest, der für Zwecke der Unterstützung kultureller studentischer Aktivitäten am Fachbereich 02 Geistes- und Kulturwissenschaften aufgewendet werden soll.

(2) Bewerben können sich studentische Gruppen und Studierende des Fachbereichs 02 Geistes- und Kulturwissenschaften. Eine nachträgliche Förderung von zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Stiftungsmitteln.

(3) Jede Bewerbung umfasst ein Dossier in Form einer einzigen PDF-Datei. Es enthält:

- ein Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf der bzw. des Antragstellenden

- eine unbeglaubigte Kopie des Immatrikulationsnachweises
- eine Kurzdarstellung des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird
- eine Stellungnahme einer bzw. eines aktiv am Fachbereich 02 Lehrenden
- eine Stellungnahme der Fachschaft des Fachbereichs 02.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält eine elektronische Eingangsbestätigung. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats entscheiden einvernehmlich über eingehende Bewerbungen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) Bei der Realisierung des geförderten Kulturprojekts ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Barbara- und Alfred-Röver-Stiftung hinzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften am 25.11.2015 in Kraft.